

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Katharina Cortolezis-Schlager, Mag. Andrea Kuntzl  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2164 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, das Studienförderungsgesetz 1992, das Fachhochschul-Studiengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) (2282 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I („Änderung des Universitätsgesetzes 2002“) erhalten die Ziffern 7 und 8 die Zifferbezeichnung „8“ und „9“; in der nunmehrigen Z 9 wird nach dem Zitat „§ 92 Abs. 8“ das Zitat „§ 103 Abs. 9“ eingefügt und die neue Ziffer 7 lautet:

„7. In § 103 Abs. 9 letzter Satz wird die Wortfolge „kein ordentliches Rechtsmittel“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.“

2. In Artikel II („Änderung des Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetzes 1998“) wird in den Ziffern 5, 7 und 8 jeweils das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ durch die Wortfolge „jeweilige Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

### Begründung:

#### Zu 1.:

Durch ein Redaktionsversehen wurde in § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 nicht darauf hingewiesen, dass in den dort genannten Fällen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Dieses Versehen ist zu bereinigen.

#### Zu 2.:

Durch ein Redaktionsversehen sollte in mehreren Bestimmungen im Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ermöglicht werden, obwohl das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig ist. Dieses Versehen ist zu bereinigen.

